

fälligkeit, Verbreitung, Aufführung — geschehen sind. Diese sind nur Verwirklichung durch Anwendung des Ausdrucksmittels, das als ein natürliches — d. h. vom Schaffenden vorgeschriebenes und grundsätzlich gedachtes — Ausdrucksmittel erscheint, wie z. B. die Aufführung eines Bühnenwerkes, — oder als ein gewillkürtes, wie z. B. die Schallplattenwiedergabe eines Konzertstückes.

Aber das Schöpferische der Formung, so grundlegend und zentral dies auch ist, genügt noch immer nicht für die Möglichkeit eines gesetzlichen Monopolschutzes. Es muß noch etwas hinzukommen: zu Geisteswert und Geisteswerk muß, damit es als Geisteswerk schutzfähig sei, noch die Eigenschaft als Geistesgut hinzukommen.

Damit ein Objekt des Geistesgut-Wettbewerbsrechts entstehe, ist dreierlei nötig:

1. Der schöpferische Gedanke — eine intellektuelle Tat des inneren Menschen (z. B. die Idee einer Erzählung, ein technischer Maschinengedanke, der Einfall einer guten Werbemaßnahme oder eines Warenzeichens); — das geistige Objekt!

2. Die gestaltende Formgebung — eine halb intellektuelle, halb willkürmäßige Tat des inneren und äußeren Menschen (z. B. die Niederschrift der Erzählung, die Konstruktion, Beschreibung der Verwirklichung der technischen Erfindung, die Ausarbeitung der Werbemaßnahme oder des Warenzeichens) — damit wird das geistige Objekt zu einem Geistesgut, es wird greifbar, tritt in die reale Welt der Erscheinung ein, kann aber noch im Schreibtisch liegen, in der Versuchswerkstatt, in der Mappe der Entwürfe.

3. Die verkehrsmäßige Benutzung — eine rein willkürmäßige Tat des äußeren Menschen (z. B. Drucklegung und Vertrieb der Erzählung, Herstellung und Verwendung der Maschine, Benutzung der Werbemaßnahme oder des Warenzeichens). Hierdurch erst macht der Neuschöpfer einen Anspruch auf das ihm zustehende Recht.

So erst — als diese dritte Phase erreicht bzw. erkannt war, konnte an eine gesetzliche Regelung des Schutzes der Geisteswerke aller Art herangetreten werden. Denn da war erst ein greifbares Objekt gefunden. Geistiges war schon früher da. Zur Persönlichkeit gehörte es auch früher schon. Als Homer oder der Dichter des Nibelungenliedes sang, oder wenn Volkslieder der wilden Völkerschaften ihre Sagen und Märchen vortrugen, war geformtes Werk da, das aus dem Schaffen von Personen hervorging, selbst wenn diese Personen nach Namen und Stand unbekannt waren und ihre enge soziale Verbundenheit mit den Volksgenossen den individuellen Anteil an dem Geschaffenen verwischte. Erst die geldwirtschaftliche Erfassung des Geisteslebens, erst die wirtschaftlich-wettbewerbliche Einordnung des geistigen Schaffens war es, die ein geistig-gewerbliches Schutzrecht auf gesetzlicher Grundlage ermöglichte.

So kam es zu dem in England vor drei Jahrhunderten begonnenen Erfinderschutz, so vor etwa zwei Jahrhunderten zur Erkenntnis urheber- und wettbewerbrechtlicher Gedanken in Frankreich und zum Privilegienschutz in Deutschland. So erst allmählich breiteten sich die Gedanken aus zu den im vorigen Jahrhundert allenthalben geschaffenen Gesetzen zum Schutze des Urhebers und des Erfinders. Es ist ein Ergebnis der fortgeschrittenen Individualisierung des Geisteslebens in Verbindung mit einer kapitalistisch-sozialen Nivellierung, die nicht mehr den Dichter mit dem König allein gehen ließ auf der Menschheitshöhen, sondern die Kunst ins Volk trug und Lantienen als Umsatzen dem Schaffenden zukommen ließ, an Stelle der früheren Gnade des verständnisvollen königlichen Herrn. Die Erhebung des Bürgertums in süddeutschen Städten und die Erhebung des »vierten Standes« haben auch für das Geistesgutrecht die feudale Ordnung und die genossenschaftlich-gemeinschaftliche Förderung durch den geldwirtschaftlichen Individualismus ersetzt.

Nun haben wir die Gesetze als Niederschlag dieser Entwicklung, und nun gilt es, aus ihren praktisch gedachten Bestimmungen schürfend und rückblickend das Wesen dieses geistig-gewerblichen Schutzrechtes zu konstruieren und in ihm die erklärende Grundlage für die kodifizierten Einzelheiten zu finden.

Da finden wir denn aber auch in der Tat ein System, das sich aus Persönlichkeits- und Vermögensrecht zusammensetzt, und entdecken, daß das Urheber- und Erfinderrechte, wie es das Gesetz festgelegt und geordnet hat, einen persönlichkeitsrechtlichen Kern, eine vermögensrechtliche Gestalt und eine wettbewerbrechtliche Aufgabe hat.

Die individuelle Ausschließlichkeit dieses Rechtes steht, ihrer Natur entsprechend, in einem Gegensatz zur Allgemeinheit.

Man gab das individuelle Ausschließlichkeitsrecht der Benutzung eines Geisteswerkes dem Urheber, um ihm den Lohn für seine Sonderleistung (gegenüber den viel zahlreicheren Durchschnittsleistungen) zu gewähren, aber auch um zu neuen Leistungen anzuspornen, die sonst, wenn kein Lohn winkte und jedermann sofort unentgeltlich daraus sich bereichern könnte, gewiß oftmals ungeschehen blieben.

Aber diese, aus einem immanenten Rechtsgefühl hervorgegangene Rechtsfassung kann nur eine scharf umgrenzte Ausdehnung vertragen. Sonst würde der Allgemeinheit zu lange und zu geizig vorenthalten, was sie zur Bereicherung des Kulturlebens, zur Förderung des Fortschritts, zum Ausgleich der mannigfaltigsten Meinungsverschiedenheiten braucht.

Deshalb sind dem Urheberrecht wie dem Erfinderrechte Grenzen gesetzt. Ob die gesetzten Grenzen zu eng oder zu weit sind, wird sich niemals überzeugend, d. h. mit wissenschaftlichen Gründen, feststellen lassen. Das ist Interessenfrage, ist Kompromiß, ist rechtspolitische Taktik. Aber Grenzen müssen gesetzt sein — Grenzen zeitlicher, sachlicher, räumlicher Natur.

Zeitlich ist, abgesehen von einigen lateinamerikanischen Staaten und dem neuen portugiesischen Gesetz, überall eine Grenze gesetzt, wenn auch deren Ziffer an Jahren verschieden ist, räumlich gelten die einzelstaatlichen Gesetze nur für ihr Gebiet und die Berner Übereinkunft nur für die Staaten, die sich ihr angeschlossen haben (und dort zum Teil noch mit sachlichen Vorbehalten, die die räumliche Geltung wiederum einschränken), und sachlich findet das Urheberrecht nicht nur eine gewisse, höchst interessante Grenze am Erfinderrechte, sondern namentlich an den positivrechtlichen Grenzen, die beispielsweise Teile des Persönlichkeitsrechts oder gewisse Gestaltungen bloß wiedergebender Natur oder auch neue technische Niederschläge urheberschaftlicher Arbeit von dem eigentlichen Urheberrechtsschutz in vollem Sinne des geltenden Gesetzes ausschließen.

Hat die räumliche Grenze weniger mit dem Problem des Rechtes der Allgemeinheit gegenüber dem Monopolrecht des Urhebers zu tun, so ist das in um so höherem Maße bei der zeitlichen und der sachlichen Grenze des Urheberrechts der Fall. Die zeitliche Grenze rechtfertigt sich dadurch, daß das, was einmal ursprüngliches Schaffen war, erstens stets ein gut Teil seiner Kraft aus bereits vorhandenem Kulturgut zog, zweitens aber allmählich in das freie Kulturgut der Allgemeinheit übergeht und übergehen muß. Es ist in dieser Hinsicht zum Überfluß an Goethes Wort von dem Original erinnert worden (»Fahr hin in deiner Pracht; wer kann was Kluges, wer was Dummes denken, das nicht die Vorwelt schon gedacht«); aber auch individuelle Formprägung streift allmählich ihre ganz individuelle Eigenart ab und geht ein in den Tempel der Zeit, wo sich die Eigenarten der Menschen allmählich verwischen und wo das einzelne Geschaffene Gemeingut wird. Auch die geschichtliche Entwicklung kann nicht als Beweis für ein ewiges Urheberrecht herangezogen werden, im Gegenteil, sie zeigt eine erst allmähliche Ausdehnung der Schutzdauer, und das materielle Eigentum als Beweis dafür heranzuziehen, daß auch das »geistige Eigentum« zeitlich unbegrenzt sein müsse, ist abwegig, weil dies zwei ganz verschiedenartige Größen in unzulässiger Weise gleichsetzen würde. Eine Kongruenz des Urheberrechts mit dem materiellen Eigentum behaupten hieße die geistige Qualität des Urheberrechts herabwürdigen.

Die Interessen der Allgemeinheit gehen in der Tat in hohem Maße dahin, daß das Recht, Geisteswerke willkürlich der Welt vorzuenthalten oder allzulange eine Abgabe davon zu ziehen, nicht ungemessen bestehen soll. Eine Festlegung, wo im Einzelfall die Grenze sein müsse, ist jedoch teils willkürlich und